

RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Hinweise für die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten

1. Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt **drei Jahre**. Bei Auszubildenden mit Abitur oder Fachhochschulreife genehmigt der Vorstand die Verkürzung der Ausbildung gem. § 8 BBiG auf **zwei Jahre**. Auszubildende, die in der Zwischenprüfung und im Endzeugnis des 2. Berufsschuljahres die Note „gut“ erreicht haben, werden in der Regel zur vorgezogenen Abschlussprüfung zugelassen. Die Ausbildungszeit verkürzt sich dadurch um ca. sechs Monate. Bei vorausgegangener Einstiegsqualifizierung kann die EQJ-Zeit auf Antrag mit bis zu sechs Monaten auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden.

Für Auszubildende mit auf zwei Jahren verkürzter Ausbildungszeit besteht die Möglichkeit, die dafür eingerichtete Kurzzeitklasse an der Engelbert-Bohn-Schule in Karlsruhe zu besuchen. Voraussetzung dafür sind allerdings ausreichende Anmeldezahlen.

2. Ausbildungsvertrag

Das Vertragsformular ist ausgefüllt (zweifach) zusammen mit den sonstigen von der Kammer geforderten Unterlagen und der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG) der Rechtsanwaltskammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen (§§ 34,38 BBiG). Es ist Voraussetzung der Eintragung, dass der Berufsausbildungsvertrag den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird (§ 35 BBiG). Bei Sozietäten muss im Ausbildungsvertrag eingetragen werden, welcher Anwalt bzw. welche Anwältin die Ausbildung verantwortlich durchführt. Gemäß Beschluss des gemeinsamen Berufsausbildungsausschusses der Kammern des Landes Baden-Württemberg dürfen in Anwaltskanzleien je Ausbilder und Jahr nicht mehr als ein/e Auszubildende/r und höchstens insgesamt fünf Auszubildende pro Kanzlei beschäftigt werden.

3. Probezeit

Die Probezeit beträgt mindestens einen und höchstens vier Monate (§ 20 BBiG)

4. Ärztliche Nachuntersuchung

Etwa ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Jugendliche einer ärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen (§ 35 JArbSchG). Die Kammer muss das Ausbildungsverhältnis im Verzeichnis löschen, wenn die Bescheinigung über die ärztliche Nachuntersuchung nicht vorgelegt wird (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Nach einer Beschäftigungszeit von 14 Monaten ist eine Weiterbeschäftigung verboten (§ 33 Abs.3 JArbSchG).

5. Berichtsheft

Nach § 11 der Ausbildungsordnung hat der Auszubildende ein Berichtsheft zu führen, das vom Ausbildenden regelmäßig zu überprüfen ist. Dabei geht es um eine kurzgefasste formlose Niederschrift dessen, was der Auszubildende in der Kanzlei, in der Berufsschule und in Ausbildungskursen gelernt hat. Das Berichtsheft ist im 1. Ausbildungsjahr **monatlich** und ab dem 2. Ausbildungsjahr **vierzehntägig** zu führen. Auszubildende mit einer verkürzten Ausbildungszeit, führen das Berichtsheft **von Beginn** an vierzehntägig.

6. Ausbildungsvergütung

Dem Auszubildenden ist eine angemessene Vergütung zu gewähren (§ 17 Abs. 1 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer empfiehlt für ab dem 01.10.2019 abgeschlossene Ausbildungsverträge folgende Vergütungen:

1. Ausbildungsjahr	1000,00 €
2. Ausbildungsjahr	1100,00 €
3. Ausbildungsjahr	1200,00 €

Eine Unterschreitung dieser Empfehlung um mehr als 20% ist nicht mehr angemessen. In solchen Fällen erfolgt keine Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse. Auch bei der Vereinbarung einer höheren Vergütung ist § 17 Abs. 1 S. 2 BBiG zu beachten: Die Vergütung muss mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigen.

7. Urlaubsanspruch

Der jährliche Urlaub beträgt mindestens

30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,

27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist

25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist

24 Werktage bei Auszubildenden über 18 Jahre

Weitere Informationen unter der Seite der Bundesrechtsanwaltskammer www.recht-clever.info